

## Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Lauterbach**

**Bebauungsplan „Bäumenwiese, 1. Änderung“**

**Hier: Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. September 2025 zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bäumenwiese, 1. Änderung“ verfolgten städtebaulichen Ziele für den beschlossenen vorläufigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 25 BauGB nachstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

## **Satzung**

### **über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Kreisstadt Lauterbach steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Bäumenwiese, 1. Änderung“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke im voraussichtlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bäumenwiese, 1. Änderung“:

Gemarkung Lauterbach, Flur 13

Flurstücke 330/2, 330/3, 330/5, 331/2, 331/4, 332/1, 409/2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauterbach, den 24.09.2025

Der Magistrat der  
Kreisstadt Lauterbach  
Rainer-Hans Vollmöller  
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung am 01.10.2025



Kreisstadt Lauterbach

Geltungsbereich der Satzung über ein  
besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Vorkaufrechtssatzung „Bäumenwiese“



Geltungsbereich

